

Betriebspraktikum – Informationen für die Betriebe

1. Das zweiwöchige Schüler-Betriebspraktikum (BP) wird am Luhe-Gymnasium im 2. Halbjahr der Klassenstufe 9 durchgeführt. Vor- und Nachbereitung des Praktikums erfolgen im Politikunterricht.

Eine Lehrkraft betreut i.d.R. die Schüler:innen während des Praktikums und besucht sie mindestens einmal in den Betrieben.

2. Die Durchführung von Betriebspraktika ist durch Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 01.11.2025 geregelt. Nachstehend werden kurz die für die Betriebe wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst:

- a) Das BP ist eine Schulveranstaltung; die Teilnahme ist für die Schüler:innen Pflicht.
Für die Dauer des BP unterliegen sie deshalb der gesetzlichen Unfallversicherung. Wir sind eine Schule in kommunaler Schulträgerschaft. Deshalb besteht für unsere Schülerinnen und Schüler durch den kommunalen Schadenausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden. Diese Leistungen umfassen:
Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten im Zusammenhang mit dem BP gegen Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
Die Deckungssummen betragen: € 600.000 für Personenschäden
€ 60.000 für Sachschäden
€ 7.000 für Vermögensschäden.
Es besteht Sachschadendeckung bis zur Höhe von € 300 im Einzelfall für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch im BP bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem BP steht.
- b) Es sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten, nach denen Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr maximal 8 Stunden täglich und 40 Std. wöchentlich beschäftigt werden dürfen.
- c) Der Betrieb benennt eine verantwortliche Person, der neben der zuständigen Lehrkraft die Aufsicht über unsere Schüler:innen im Betrieb obliegt.
Diese/r Praktikumsbeauftragte des Betriebes
 - veranlasst die Einweisung der Praktikanten in ihre Aufgaben,
 - belehrt die Praktikanten über Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb,
 - verständigt in besonderen Fällen umgehend die Schule (z.B. bei unentschuldigtem Fehlen).
- d) Die Praktikant:innen unterliegen während des BP der Betriebsordnung. Sie haben
 - sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen,
 - Schule und Betrieb bei Krankheit zu benachrichtigen,
 - den Anordnungen und Weisungen des Praktikumsbeauftragten Folge zu leisten.



K. Kuhn, Schulleiterin



U. Demuth, Koordinatorin Bereich B